



Auszug aus dem Protokoll
Sitzung vom 1. Juni 2021 ek
Versandt am - 2. JUNI 2021

Gesetzgebung

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 8. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101), Art. 6a bis 6b^{quinquies} der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG; BGS 821.1) und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG; BGS 153.1),

beschliesst:

1. Die Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung) wird gemäss Beilage verabschiedet.
2. Über die Auswahl der Veranstaltungsgesuche, welche als Pilotversuche im Sinne von Art. 6b^{quater} der Covid-19-Verordnung besondere Lage bewilligt werden sollen, entscheidet der Sicherheitsdirektor nach Rücksprache mit dem Gesundheitsdirektor (auf Vorschlag der Zuger Polizei).
3. Mitteilung per E-Mail an:
 - Alle Direktionen
 - Alle Einwohnergemeinden (einschliesslich der Beilage)
 - Zuger Polizei (kommandooffice.polizei@zg.ch; einschliesslich der Beilage)
 - Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch; zur Publikation im Amtsblatt und in den Gesetzessammlungen)

Regierungsrat des Kantons Zug

Martin Pfister
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

A. Am 26. Mai 2021 entschied der Bundesrat, Grossveranstaltungen mit mehr als 1000 Personen ab dem 1. Juli 2021 wieder zuzulassen (Art. 6a Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die maximale Personenzahl beträgt ab 1. Juli 2021 3000 Personen und ab 20. August 2021 10 000 Personen, sofern die in Art. 6b^{bis} und Art. 6b^{ter} der Covid-19-Verordnung besondere Lage genannten Bedingungen erfüllt sind. Der Zugang für Personen ab dem 16. Altersjahr ist gemäss Art. 6b Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage auf Personen beschränkt, die entweder eine Impfung, eine Genesung nach einer Ansteckung mit COVID-19 oder ein negatives Resultat eines COVID-19-Tests vorweisen können. Die Organisatorinnen und Organisatoren werden verpflichtet, eine Bewilligung des jeweiligen Kantons für die Grossveranstaltung einzuholen (Art. 6a Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Die Bewilligung wird gemäss Art. 6a Abs. 2 der Bundesverordnung erteilt, wenn davon auszugehen ist, dass die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betroffenen Region die Durchführung erlauben wird (Bst. a) und dass der Kanton zur Zeit der Durchführung der Veranstaltung über die notwendigen Kapazitäten für die erforderliche Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG sowie über die notwendigen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, um sowohl COVID-19-Patientinnen und -Patienten als auch andere Patientinnen und Patienten uneingeschränkt medizinisch versorgen zu können (einschliesslich der Durchführung medizinisch nicht dringender Eingriffe) verfügen wird (Bst. b). Schliesslich muss der Organisator ein Schutzkonzept nach Art. 4 der Bundesverordnung vorlegen, das, basierend auf einer Analyse der Risiken der entsprechenden Grossveranstaltung, die Schutzmassnahmen nach Art. 6b und 6b^{bis} bzw. 6b^{ter} vorsieht (Bst. c).

Bereits im Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2021 können gestützt auf Art. 6b^{quater} der Covid-19-Verordnung besondere Lage pro Kanton höchstens fünf Pilotversuche zur Erprobung von Modellen für eine sichere und praxistaugliche Durchführung von Grossveranstaltungen bewilligt werden, wobei die Teilnehmerzahl mindestens 300 Personen und maximal 600 Personen in Innenräumen bzw. maximal 1000 Personen im Freien beträgt. Eine Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. a und b der Bundesverordnung erfüllt sind. Zudem muss der Organisator ein Schutzkonzept nach Art. 4 und Anhang 3 Ziffern 1 und 2 der Bundesverordnung vorlegen, das auf einer Analyse der Risiken der entsprechenden Veranstaltung beruht und Erkenntnisse über die praktische Durchführung von gleichartigen Grossveranstaltungen erwarten lässt (Art. 6b^{quater} Abs. 4 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage). Schliesslich muss der Organisator eine Evaluation der Durchführung der Veranstaltung vorsehen (Art. 6b^{quater} Abs. 4 Bst. c Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Ab dem 1. Juli 2021 sind schliesslich gestützt auf Art. 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage auch grosse Fach- und Publikumsmessen mit mehr als 1000 Besucherinnen und Besuchern zulässig, wenn die zuständige kantonale Behörde dem Organisator für ihre Durchführung eine Bewilligung erteilt. Dabei sind unter anderem die oben genannten Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 6a Abs. 2 sowie die weiteren in Art. 6b^{quinquies} Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage genannten Bedingungen zu erfüllen.

B. Die kantonalen Zuständigkeiten betreffend Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten sind im Gesundheitsgesetz geregelt. § 57 Abs. 1 GesG sieht vor, dass für Massnahmen gegenüber einzelnen Personen im Sinne von Art. 30 ff. EpG der Kantonsarzt zuständig ist. Für Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und bestimmten Personengruppen ist der Regierungsrat zuständig (§ 57 Abs. 2 GesG i.V.m. Art. 40 EpG). Zu diesen Massnahmen gehören unter anderem Verbote von oder Einschränkungen bei Veranstaltungen (§ 57 Abs. 2 Bst. a GesG). Auch für den Entscheid über die Bewilligungen für Grossveranstaltungen, Pilotversuche sowie grosse Fach- und Publikumsmessen im Sinne der Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie für deren Widerruf ist demnach im Grundsatz der Regierungsrat zuständig.

C. Der Regierungsrat ist ermächtigt, seine Entscheidbefugnisse in Verwaltungsangelegenheiten in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen an die Direktionen oder die Staatskanzlei zu delegieren (§ 6 Abs. 1 OG). Die Direktionen und die Staatskanzlei sind ihrerseits ermächtigt, die ihnen kraft Gesetzes oder Delegation zustehenden Kompetenzen an die ihnen direkt unterstellten Ämter, Abteilungen oder an einzelne Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter zu delegieren (§ 6 Abs. 2 OG).

D. Die Veranstalterin oder der Veranstalter eines Anlasses, bei dem erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind, hat die Veranstaltung der Polizei zu melden (§ 20 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (Polizei-Organisationsgesetz; BGS 512.2). Die Polizei kann mit den Veranstalterinnen und Veranstaltern eine Vereinbarung zur sicheren Durchführung des Anlasses treffen. Kommt keine Vereinbarung zustande, ist der Anlass bewilligungspflichtig.

Die Mehrheit der gemäss Art. 6a bis 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage bewilligungspflichtigen Grossveranstaltungen, Pilotversuche und grossen Fach- und Publikumsmessen fallen in die Kategorie der Veranstaltungen, bei denen erhebliche Sicherheitsprobleme zu erwarten sind. Es bietet sich daher an, diese zwei Verfahren hinsichtlich der Bewilligungserteilung zusammenzuführen und beide Entscheide durch dieselbe Behörde fällen zu lassen. Die Kompetenz, über die Bewilligung oder die Einschränkung von solchen Grossveranstaltungen zu entscheiden, soll entsprechend an die Sicherheitsdirektion delegiert werden. Die Sicherheitsdirektion beabsichtigt, im Falle einer solchen Delegation die Zuständigkeit gestützt auf § 6 Abs. 2 OG weiter an die Zuger Polizei zu delegieren.

E. Entsprechend werden künftig Gesuche um eine Bewilligung zur Durchführung einer Grossveranstaltung, eines entsprechenden Pilotversuchs oder einer grossen Fach- und Publikumsmesse im Sinne von Art. 6a bis 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage direkt an die Zuger Polizei zu richten sein. Diese wird die Gesuche prüfen und den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern sowie den Medien für Fragen zur Verfügung stehen. Über die Erteilung oder Nichterteilung der Bewilligung entscheidet die Zuger Polizei. Ebenso wird die Zuger Polizei über den Erlass von zusätzlichen Einschränkungen entscheiden, falls sich die epidemiologische Lage verschlechtern sollte oder ein anderer Abänderungsgrund gemäss der Bundesverordnung vorliegt. Für epidemiologische und gesundheitsrechtliche Fragen kann sie sich an eine Ansprechperson bei der Gesundheitsdirektion wenden.

Über die Auswahl der Veranstaltungsgesuche, welche als Pilotversuche im Sinne von Art. 6b^{quater} der Covid-19-Verordnung besondere Lage bewilligt werden sollen, entscheidet der Sicherheitsdirektor nach Rücksprache mit dem Gesundheitsdirektor (auf Vorschlag der Zuger Polizei).

F. Der Entscheid, ob eine Bewilligung widerrufen werden soll, bleibt hingegen dem Regierungsrat vorbehalten. Werden Gründe erkennbar, die für einen Widerruf sprechen, wird die Sicherheitsdirektion dem Regierungsrat einen entsprechenden Antrag zum Entscheid unterbreiten. Dies gilt insbesondere auch in jenen Fällen, in denen zweifelhaft ist, ob eine Bewilligung widerrufen werden soll.

G. Für die Beurteilung der epidemiologischen Lage sowie der Kapazitäten der Kontaktverfolgung und der Gesundheitsversorgung gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. a und b der Covid-19-Verordnung besondere Lage ist der Kantonsarzt verantwortlich. Er wird auch Fragen von Medien oder Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern hierzu beantworten. Der Kantonsarzt wird mindestens zweimal wöchentlich eine Einschätzung zur epidemiologischen Lage im Kanton sowie zu dessen Kapazitäten zur Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen

nach Art. 33 EpG veröffentlichen. Ebenso wird der Kantonsarzt eine Einschätzung dazu vorlegen, ob die notwendigen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung vorhanden sind, um sowohl COVID-19-Patientinnen und -Patienten als auch andere Patientinnen und Patienten uneingeschränkt versorgen zu können, wobei dies namentlich auch die Durchführung medizinisch nicht dringender Eingriffe einschliesst. Auf diese Lagebeurteilung werden sich die Zuger Polizei bei ihren Bewilligungs- und Abänderungsentscheiden sowie die Sicherheitsdirektion bei Anträgen an den Regierungsrat betreffend Widerruf stützen.

H. Gegen die Entscheide der Zuger Polizei wird, da es sich um einen delegierten Entscheid des Regierungsrats handelt, der zudem gestützt auf Bundesrecht ergeht, die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zug möglich sein (§ 61 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 1. April 1976 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 162.1]).

Beilage: Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie

**Verordnung
über Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-
Epidemie
(COVID-19-Verordnung)**

Vom 1. Juni 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: **821.20**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 8. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG)¹, Art. 6a bis 6b^{quinquies} der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage)², § 56 Abs. 1 des Gesetzes über das Gesundheitswesen im Kanton Zug vom 30. Oktober 2008 (Gesundheitsgesetz, GesG)³ und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Staatsverwaltung vom 29. Oktober 1998 (Organisationsgesetz, OG)⁴,

beschliesst:

I.

§ 1

¹ Die Sicherheitsdirektion entscheidet über die Erteilung von Bewilligungen für

- a) Grossveranstaltungen im Sinne von Art. 6a bis Art. 6b^{ter} der Covid-19-Verordnung besondere Lage⁵,

¹) SR 818.101

²) SR 818.101.26

³) BGS 821.1

⁴) BGS 153.1

⁵) SR 818.101.26

- b) Pilotversuche zur Durchführung von Grossveranstaltungen im Sinne von Art. 6b^{quater} der Covid-19-Verordnung besondere Lage¹⁾ und
- c) grosse Fach- und Publikumsmessen im Sinne von Art. 6b^{quinquies} der Covid-19-Verordnung besondere Lage²⁾.

² Sie kann die Bewilligungen bedingt oder mit Auflagen erteilen und in Wiedererwägung ziehen.

³ Der Widerruf von Bewilligungen bleibt dem Regierungsrat vorbehalten.

⁴ Über die Auswahl der Antragstellungsgesuche, welche als Pilotversuche im Sinne von Art. 6b^{quater} der Covid-19-Verordnung besondere Lage³⁾ bewilligt werden sollen, entscheidet die Sicherheitsdirektion nach Rücksprache mit der Gesundheitsdirektion.

§ 2

¹ Der Kantonsarzt veröffentlicht mindestens zweimal wöchentlich eine Einschätzung

- a) zur epidemiologischen Lage im Kanton,
- b) zu dessen Kapazitäten zur Identifizierung und Benachrichtigung ansteckungsverdächtiger Personen nach Art. 33 EpG⁴⁾ sowie
- c) zu dessen Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung, um sowohl COVID-19-Patientinnen und -Patienten als auch andere Patientinnen und Patienten uneingeschränkt versorgen zu können, unter Einschluss der Durchführung medizinisch nicht dringender Eingriffe.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.

¹⁾ [SR 818.101.26](#)

²⁾ [SR 818.101.26](#)

³⁾ [SR 818.101.26](#)

⁴⁾ [SR 818.101](#)

Zug, 1. Juni 2021

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Martin Pfister

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 4. Juni 2021